

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Herr Hieronymus Zwick hat für die Kobeleshof GbR, Hintersteinbühl 1, 73479 Ellwangen, die Erweiterung der bestehenden Rinderhaltung und Rinderaufzucht auf 1.313 Rinder und 171 Kälber sowie die Erhöhung der Lagerflächen zur zeitweiligen Lagerung für Gülle und Gärreste beantragt. Die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Anlage im Sinne der Nr. 7.1.5 und Nr. 8.13 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Für die Erhöhung des Tierbestands war gem. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 7.5.1 des Anhang 1 zum UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, sind aufgrund überschlüssiger Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Aalen, 15.03.2019
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.110